

Antrag

der Abgeordneten Christel Hanewinkel, Margot von Renesse, Lisa Seuster, Arne Fuhrmann, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Büchner (Speyer), Dr. Konrad Elmer, Günter Graf, Michael Habermann, Gerlinde Hämmerle, Lothar Ibrügger, Dr. Klaus Kübler, Brigitte Lange, Robert Leidinger, Adolf Ostertag, Bodo Seidenthal, Antje-Marie Steen, Dieter Wiefelspütz, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Ralf Walter (Cochem), Hildegard Wester, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Bundeseinheitliche Altenpflegeausbildung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist dringend erforderlich, die Ausbildung für den Altenpflegeberuf bundeseinheitlich zu regeln.

Die Altenpflege ist eine Aufgabe, die hohe Anforderungen an Wissen, Können und menschlichen Einsatz der dort beruflich Tätigen stellt. Die gegenwärtig unzureichenden Rahmenbedingungen haben zur Folge, daß für die professionelle Altenpflege im ambulanten wie im stationären Bereich qualifizierte Kräfte nicht in ausreichender Zahl gewonnen und auf Dauer gehalten werden können. Der zunehmende Bedarf an Pflegeleistungen in den kommenden Jahren erhöht die Dringlichkeit verbesserter Rahmenbedingungen.

2. Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb nachdrücklich die mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der Fraktion der SPD aus der 11. Legislaturperiode zur bundeseinheitlichen Regelung der Altenpflegeausbildung verfolgte Zielsetzung, durch Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe zur Behebung des Mangels an hochqualifiziertem Personal in der Altenpflege beizutragen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die verfassungsrechtlichen Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern über die Gesetzgebungskompetenz (vgl. Drucksache 11/8012) beizulegen und einen Gesetzentwurf zur Altenpflegeausbildung vorzulegen, der gegenüber ihrem Entwurf in der 11. Legislaturperiode (Drucksache 11/8012) mindestens folgende Änderungen und Ergänzungen enthält:

- Die Ausbildung muß auch Kenntnisse und Erfahrungen im gerontopsychiatrischen Bereich umfassen.
- Es muß sichergestellt werden, daß die Altenpflegeschüler und Altenpflegeschülerinnen sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Pflege ausgebildet werden.
- Wird die Ausbildung „berufsbegleitend“ durchgeführt, so ist vor der Prüfung nachzuweisen, daß der erforderliche theoretische Unterricht in vollem Umfang in der Ausbildung enthalten war. Das gleiche gilt dann, wenn die Ausbildung wegen praktischer Vorerfahrungen um ein Jahr verkürzt wird.
- Eine generelle verkürzte Ausbildung zu Altenpflegehilfsberufen wird nicht vorgesehen.
- Für ausgebildete Altenpfleger und Altenpflegerinnen müssen Weiterbildungsmöglichkeiten im Fachhochschul- und Hochschulbereich eröffnet werden.

Die Regelung muß bundeseinheitlich eine ganzheitliche und qualifizierte Berufsausbildung sicherstellen, deren Niveau dem der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers gleichkommt. Die entsprechenden Auswirkungen auf Vergütung, Aufstiegschancen und die Qualifikation der Ausbilder sind erwünscht.

Bonn, den 22. Januar 1992

Christel Hanewinckel
Margot von Renesse
Lisa Seuster
Arne Fuhrmann
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Peter Büchner (Speyer)
Dr. Konrad Elmer
Günter Graf
Michael Habermann
Gerlinde Hämmerle
Lothar Ibrügger

Dr. Klaus Kübler
Brigitte Lange
Robert Leidinger
Adolf Ostertag
Bodo Seidenthal
Antje-Marie Steen
Dieter Wiefelspütz
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Ralf Walter (Cochem)
Hildegard Wester
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion